

# **Satzung des AERO - CLUB Diepholz e.V.**

## **§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt als eingetragener Verein den Namen "Aero-Club Diepholz e.V."
2. Sein Sitz ist die Stadt Diepholz.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2. Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Luftsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Erwerb, Unterhaltung und Wartung für den eigenen Flugbetrieb erforderlichen Flugzeuge, Luftfahrtgeräte und Luftsportanlagen.
  - Ausbildung und fortlaufende Weiterbildung seiner Mitglieder einschließlich
  - Betreuung und Werbung der Jugend zur Ausbildung auf :lugsportlich Gebiet und durch
  - Förderung luftsportlicher Übungen und Leistungen
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Diepholz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsportes in der Stadt Diepholz verwendet werden darf.

### **§ 3. Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. außerordentlichen Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

### **§ 4. Erwerb der Zugehörigkeit zum Aero-Club Diepholz**

#### 1. Ordentliche Mitglieder des Vereins

Jede Person, die den § 2 dieser Satzung anerkennt, kann ordentliches Mitglied des Aero-Club Diepholz werden. Nur sie zählen als Vereinsmitglieder im Sinne der § 13, § 14 Abs. 2 u. 3. Aufnahmegesuche sind an den Aero-Club Diepholz zu richten. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder in den Aero-Club Diepholz entscheidet der Vorstand.

#### 2. Außerordentliche Mitglieder des Aero-Club Diepholz

Außerordentliche Mitglieder können werden: Einzelpersonen, juristische Personen und Personenvereinigungen, die die Ziele der Luftfahrt zu fördern wünschen, auch wenn sie den Zweckbestimmungen des § 2 dieser Satzung nicht entsprechen.

Die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder werden durch den geschäftsführenden Vorstand mit jedem außerordentlichen Mitglied vereinbart.

#### 3. Ehrenmitglieder des Aero-Club Diepholz

Personen, die sich besonders um die Luftfahrt oder den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5. Erlöschen der Zugehörigkeit zum Aero-Club Diepholz**

Die Zugehörigkeit erlischt:

1. durch Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
2. durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
3. durch Ausschluss.

Für Mitglieder bleiben die bis zum Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit diese aus der Mitgliedschaft herzuleiten sind, bestehen.

### **§ 6. Austritt aus dem Aero-Club Diepholz**

Der Austritt aus dem Aero-Club Diepholz kann nur durch eingeschriebenen

Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

### **§ 7. Ausschluss aus dem Aero-Club Diepholz**

1. Ein Mitglied kann durch schriftlich begründeten Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn
  - das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Aero-Club Diepholz schädigt.
  - das Mitglied gegen die Satzung oder die Bestimmungen des Aero-Club Diepholz oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen seiner Organe mindestens grob fahrlässig verstößt.
  - trotz mit eingeschriebenem Brief zugestellter Aufforderung seinen Beitrag nicht binnen 6 Wochen bezahlt hat.

2. Den Beschluss teilt der Vorstand dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit.

3. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung zulässig, die beim Vorstand einzureichen ist. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder behandeln und vertreten ihre Angelegenheiten selbständig.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht:
  - die Satzung und die Bestimmungen des Aero-Club Diepholz sowie die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe zu befolgen
  - die beschlossenen Beiträge zu leisten.

### **§ 9. Organe des Aero-Club Diepholz**

Die Organe des Aero-Club Diepholz sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
3. der geschäftsführende Vorstand,
4. der Jugendausschuss,
5. die ständigen Ausschüsse.

### **§ 10. Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Aero-Club Diepholz. Sie beschließt insbesondere über:

1. Entlastung des Vorstandes (§ 16) für das abgelaufene Geschäftsjahr und Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
2. Festsetzung des jährlichen Grundbeitrages,
3. Festsetzung des Ortes für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung,
4. Wahlen nach § 15 und § 23.
5. ordnungsgemäß gestellte Anträge,
6. Änderung der Satzung.

### **§ 11. Allgemeine Bestimmungen über die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Aero-Club Diepholz findet einmal jährlich statt. Den Tag dafür bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen, die am Sitz des Aero-Club Diepholz stattfinden sollen, werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen, der die Tagesordnung bestimmt.
3. Der Vorstand ernennt für die Mitgliederversammlung einen Schriftführer und zwei Stimmzähler. Über die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Sie ist den ordentlichen Mitgliedern zuzusenden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, bei Widerspruch durch Stimmzettel.

### **§ 12. Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung ergehen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand durch Briefe an die ordentlichen Mitglieder mindestens 3 Wochen vorher. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt diese Frist mindestens 2 Wochen.
2. Die Versicherung des Schriftführers, dass die Einladungen fristgerecht zur Post gegeben seien, genügt, um die ordnungsgemäße Berufung einer Mitgliederversammlung festzustellen.

3. Anträge für die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vorher schriftlich einzureichen. Ohne Einhaltung dieser Frist gestellte Anträge werden von der Mitgliederversammlung sachlich nur behandelt, wenn diese mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zunächst die Dringlichkeit des Antrages festgestellt hat.

4. Anträge können von dem geschäftsführenden Vorstand, den Fachgruppen, der Luftsportjugend und den ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.

5. Die endgültige Tagesordnung, einschließlich der rechtzeitig gestellten Anträge, der Jahresrechnung und des neuen Wirtschaftsplanes, ist vom geschäftsführenden Vorstand bei der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

### **§ 13. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung eine Stimme.**

### **§ 14. Abstimmungen der Mitgliederversammlung**

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder.

2. Ein Mitglied darf höchstens ein Viertel aller auf der Mitgliederversammlung vorhandenen Stimmen auf sich vereinen.

3. Ein Mitglied kann seine Stimme nur einheitlich abgeben.

4. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, eine Wahl gescheitert.

5. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes ruht, wenn es seine fälligen Beiträge nicht entrichtet hat.

### **§ 15. Vorstand**

1. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie/Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand ist befugt, an allen Fachgruppenversammlungen, Sportkommissions- und Ausschusssitzungen teilzunehmen. Er kann sonstige Gäste zu allen Sitzungen und Mitgliederversammlungen einladen oder zulassen.

## **§ 16. Vertretungsberechtigter Vorstand und geschäftsführender Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
2. Die Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne der Satzung.

## **§ 17. Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 18. Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Sorge für geordnete Verhältnisse und eine gesunde Entwicklung des Luftsports zu tragen.
2. Festsetzung der Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Einsetzung und Abberufung von Ausschüssen.
4. Beschlussfassung über Veranstaltungen und Unternehmungen des Aero-Club Diepholz.
5. Die an anderer Stelle der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben.

## **§ 19. Sitzungen des Vorstandes**

1. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft er es für nötig hält, ein.
2. Der 1. Vorsitzende muss den Vorstand innerhalb von 2 Wochen einberufen, wenn  
40 % der ordentlichen Mitglieder einer Mitgliederversammlung dieses wünschen.
3. Beschlussfassungen durch schriftliche Umfrage, per Fax oder E-Mail sind zulässig.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verhandlungsleiter und der Verfasser der Niederschrift unterzeichnen. Eine Abschrift ist allen Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden.

## **§ 20. Rechnungsprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer und 2 Stellvertreter.
2. Die Jahresrechnung (Abrechnung) des Aero-Club Diepholz, der Fachgruppen und der Luftsportjugend nebst Belegen ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und äußern sich über die Entlastung des Vorstandes.

## § 21 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung von sich aus vorzunehmen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

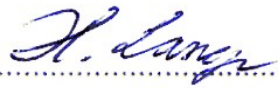
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.11.2019 ist die Satzung zu § 2 Ziffer 5, § 4 Ziffer 1, 19 Ziffer 3 sowie §§ 20 bis 22 geändert worden. Die Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand versichert gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB, dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 04.05.2017, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten sollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut eingereicht worden ist, auch mit den zuvor eingetragenen Änderung übereinstimmt.

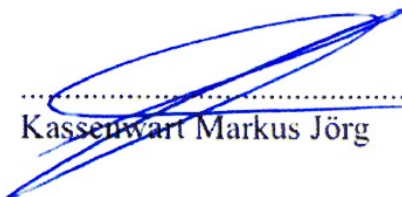
Diepholz, den 01.11.2019



.....  
1. Vorsitzender Simon Koopmann



.....  
2. Vorsitzender Heinrich Lange



.....  
Kassenwart Markus Jörg



.....  
Schriftführer Andreas Hollweg